

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BASF SE

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

1. Die Prüfung der ersten beiden Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 15 Abs. 3 des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beeinträchtigen könnte, soweit diese Bestimmung die Berücksichtigung der Emissionen von Stromerzeugern bei der Festlegung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten ausschließt.
2. Art. 4 und Anhang II des Beschlusses 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind ungültig.
3. Die Wirkungen der Feststellung der Ungültigkeit von Art. 4 und Anhang II des Beschlusses 2013/448 werden in der Weise zeitlich begrenzt, dass zum einen diese Feststellung erst nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Monaten ab der Verkündung des Urteils vom 28. April 2016, *Borealis Polyolefine u. a.* (C-191/14, C-192/14, C-295/14, C-389/14 und C-391/14 bis C-393/14, EU:C:2016:311), Wirkungen entfaltet, um der Europäischen Kommission den Erlass der erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, und dass zum anderen die bis zu diesem Stichtag auf der Grundlage der für ungültig erklärten Bestimmungen erlassenen Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 23.11.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. Juli 2016 — *Fapricela* — *Indústria de Trefilaria, SA*/Europäische Kommission

(Rechtssache C-510/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Beweislast — Unschuldsumutung — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Bestimmung der Schwere der Zuwiderhandlung und des zusätzlichen Betrags zwecks Abschreckung — Begründung — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung)

(2016/C 343/21)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: *Fapricela* — *Indústria de Trefilaria, SA* (Prozessbevollmächtigte: T. Caiado Guerreiro und R. Rodrigues Lopes)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und J. Szczodrowski, Rechtsanwälte M. Marques Mendes und A. Dias Henriques)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Fapricela* — *Indústria de Trefilaria SA* trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 16.11.2015.